

Abschrift

Entscheidungssammlung des Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 466/70Beschluß

In der Entschädigungssache

Sabina B [REDACTED] geb. F [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED], USA, [REDACTED]th Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I B 1),
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Buchs

in der Sitzung vom 19. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus §§ 47, 48 BFG verneint, weil es nicht im Sinne des § 176 Abs. 2 BFG für festgestellt erachtet, daß die Klägerin ab 1. März 1943 sich überhaupt in Biczycze aufgehalten hat, wo sie bis zur Befreiung unter falschem Namen und menschenunwürdigen Bedingungen (illegal) gelebt haben will. Die Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Angaben der Klägerin, insbesondere ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 6. Februar 1968 und der Auskunft des Präses des Kreisgerichts Neu-Sandez vom 24. April 1969. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Wie in der Beschwerde geltend gemachte Verletzung des
§ 176 Abs. 2 BEG könnte die Zulassung der Revision selbst
dann nicht rechtfertigen, wenn ein Verfahrensfehler erkenn-
bar wäre (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluß
vom 9. Juni 1970 – IX ZB 199/70 –).

Mat

Fuchs

